

Berichtsvorlage

zur Behandlung im: **Sozialausschuss**

zur Kenntnis im:

Betreff: Situation der Flüchtlinge in der Stadt Tübingen

Bezug:

Anlagen: 1 Bezeichnung: Flüchtlingsunterkünfte – Nationalitäten – Aufenthaltsstatus

Anlass:

Die Verwaltung hat zuletzt am 08.03.1999 über die Unterbringung der Flüchtlinge berichtet. Vor dem Hintergrund der neuen Bleiberechtsregelung soll der Sozialausschuss über die Situation der betreuten Flüchtlinge informiert werden.

Bericht:

1. Situationsbeschreibung

1.1 Aufnahmesituation

Die Stadt Tübingen hat aktuell 240 Flüchtlinge aufgenommen und kommunal untergebracht. Davon sind 109 Personen aus dem Kosovo geflüchtet, 16 weitere kommen aus Bosnien. 52 Flüchtlinge stammen aus den Ländern Libanon, Irak und Afghanistan. Die restlichen 63 Flüchtlinge verteilen sich auf weitere 19 Länder (siehe Anlage). Die hier vorgelegte Beschreibung bezieht sich nur auf die in den derzeitigen Unterkünften betreuten Flüchtlinge; über Flüchtlinge in Einzelwohnungen liegen der Verwaltung keine Daten vor.

1.2 Familiensituation

Die 240 Flüchtlinge teilen sich auf in 86 Haushalte, davon sind 44 Familien und 42 Einzelpersonen. In den Familien befinden sich 85 Kinder, davon

0 – 2 Jahre = 13

3 – 6 Jahre = 15

7 – 10 Jahre = 11

11 – 18 Jahre = 46.

1.3 Bildungssituation

Den Kindergarten besuchen 14 Kinder, in die Schule gehen 50 Kinder. Die Schulkinder verteilen sich wie folgt auf die Schularten:

Grundschule:	9 Kinder
Hauptschule:	17 Kinder
Realschule:	7 Kinder
Förderschule:	11 Kinder
Berufsvorbereitungsjahr (wegen Hauptschulabschluss):	6 Kinder

Sehr erfreulich ist der gute Besuch des Kindergartens, bis auf ein Kind sind alle Flüchtlingskinder auch in einem Kindergarten angemeldet. Dies ist umso bemerkenswerter, als Kinder von Asylbewerbern noch nicht einmal einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenbesuch haben. Das gute Ergebnis ist entscheidend auf die Arbeit der städtischen Mitarbeiter in der Betreuung zurückzuführen. Besorgniserregend ist der im Vergleich zum Tübinger Durchschnitt schlechte Schulerfolg.

1.4 Aufenthaltsdauer

Von den 240 kommunal betreuten Flüchtlingen wohnen 155 Personen bereits seit 13 Jahren und länger in Tübingen, 69 Personen sind nach 1998 zugewiesen worden.

1.5 Arbeitssituation

Es ist deutlich festzustellen, dass die neue Bleiberechtsregelung zur Aufnahme von Arbeit motiviert; das auch deshalb, weil durch die neue Bleiberechtsregelung die Schlechterstellung von Flüchtlingen bei Vorhandensein so genannter „bevorrechtigter Bewerber“ aufgehoben wurde. Innerhalb von zwei Monaten hat sich die Zahl der Flüchtlinge, die nur noch aufstockende Leistungen erhalten, um 23 erhöht. Insgesamt stellt sich die Situation heute folgendermaßen dar:

Transferleistungen:	136 Personen
aufstockende Leistungen:	52 Personen
frei von Leistungsbezug:	52 Personen.

2. **Rechtliche Grundlagen**

In dem Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (FlüAG) vom 11. März 2004 wird die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes geregelt.

Das Land gewährt die Erstaufnahme in Landesaufnahme- und Bezirksstellen und teilt die Asylbewerber nach einem bestimmten Schlüssel den Stadt- und Landkreisen zu. Diese vorläufige Unterbringung durch die unteren Aufnahmebehörden erfolgt grundsätzlich in Gemeinschaftsunterkünften. Zeitlich ist der Aufenthalt in diesen Gemeinschaftsunterkünften auf die Dauer des Asylverfahrens und ein zusätzliches Jahr begrenzt. Danach werden die Flüchtlinge den Städten und Kreisgemeinden im Wege der Anschlussunterbringung zugeteilt.

Die Stadt ist somit für die Unterbringung folgender Personen zuständig:

- Personen, die bereits nach dem Asylbewerberunterbringungsgesetz untergebracht worden sind (zur Zeit 171 Personen),

- für die Anschlussunterbringung nach dem FlüAG (zur Zeit 69 Personen)
 - a) mit Unanfechtbarkeit der Anerkennung als Asylberechtigte
 - b) mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
 - c) bei Unanfechtbarkeit der Ablehnung oder Rücknahme des Asylantrags nach einjähriger Duldung.

Bleiberechtsregelung

Die Ständige Konferenz der Innenminister hat am 17.11.2006 beschlossen, dass ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, nach bestimmten Kriterien ein Bleiberecht gewährt werden soll. Der Entwurf der Bundesregierung vom 02.04.2007 entspricht in etwa diesen Regelungen.

Diese Bleiberechtsregelung steht unter folgenden Voraussetzungen:

- Mindestaufenthaltsdauer acht Jahre bei Einzelpersonen und sechs Jahre bei Familien
- dauerhaftes Arbeitsverhältnis
 - Ausnahme: Ausbildung, Alleinerziehung
- Erwerbsunfähige und Personen über 65 Jahre, sofern der Lebensunterhalt anderweitig gesichert ist
- ausreichender Wohnraum
- Schulbesuch der Kinder
- mündliche Sprachkenntnisse.

Bisher wurden in Tübingen 108 Anträge auf Aufenthaltsgenehmigung gestellt, in 23 Fällen konnte eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Der Bleiberechtsbeschluss steht unter dem Grundsatz: keine Ansprüche an die Sozialleistungssysteme. Das führt dazu, dass bestimmte Gruppen wie Alte, Kranke oder Arbeitslose so gut wie keine Chance haben, ein Bleiberecht auf dieser Grundlage zu erhalten.

3. **Unterbringungssituation**

Bis zum Jahr 1998 lag die Aufnahme- und Unterbringungspflicht der Stadt bei einem Kontingent von bis zu 1.000 Flüchtlingen. Erst mit In-Kraft-Treten des FlüAG wurden die Landkreise verpflichtet, die Flüchtlinge in Sammelunterkünften aufzunehmen. Die Städte und Gemeinden wurden verpflichtet, im Wege der Anschlussunterbringung weiterhin in reduzierter Form Flüchtlinge aufzunehmen. Der Landkreis hat aktuell in der großen Unterkunft „Alte Landstraße 59 und 61“ in Tübingen-Weilheim 72 Personen untergebracht. Die Stadt hatte ab dem Jahr 1999 noch durchschnittlich 30 Personen pro Jahr im Wege der Anschlussunterbringung aufzunehmen. Die Gesamtzahl der zu betreuenden Flüchtlinge blieb aber konstant, da in etwa derselben Größenordnung Plätze wegen Abschiebung, Heirat oder Wegzug frei geworden sind.

Die angespannte Unterkunftssituation in den ersten Jahren der Aufnahmepflicht verbesserte sich damit ab dem Jahr 1999 erheblich. Es wurden nur noch die kleineren, dezentralen Unterkünfte genutzt, gleichzeitig wurde die Möglichkeit eröffnet, auch Individualwohnraum zu

beziehen. Diese Möglichkeit wurde auch mit Aufgabe der beiden Unterkünfte in der Hirschauer Straße wahrgenommen, indem die dortigen Bewohner in Individualwohnraum, überwiegend in den Gebäuden Ernst-Bloch-Straße 2 -4, umgesetzt wurden.

Derzeitiger Stand der Unterbringung:

Unterkunft	1999 Pers.	2007 Pers.	Zustand
Derendinger Straße 92	31	19	dringend sanierungsbedürftig
Ernst-Bloch-Straße 2 und 4	--	26	guter Individualwohnraum
Europastraße	26	20	10 Zimmer, konflikträftig
Herrenberger Straße 24	19	17	guter Individualwohnraum
Hirschauer Straße 47 – 53	45	--	aufgegeben
Liststraße 13 – 13/2	33	32	guter Zustand
Sindelfinger Straße 28/0 – 30/7	108	91	guter Zustand
Waldhäuser Straße 142	18	6	wird aufgegeben
Einzelne Wohnungen	31	29	gute Individualwohnräume
Gesamt	311	240	

4. **Betreuung**

Obwohl weder das FlüAG noch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) eine Verpflichtung zur Betreuung enthält, besteht in Tübingen ein dichtes Angebotsnetz zur Betreuung und Beratung der Flüchtlinge. Die Fachabteilung der Stadt Tübingen beschäftigt zwei Sozialpädagogen, die für die Unterbringung und Betreuung sowie die Hilfestellung zuständig sind.

- **Fachabteilung Soziale Angebote**
 - Betreuung und Belegung der städtischen Unterkünfte
 - Gewährung der finanziellen Hilfen
 - enger Kontakt zu Kindergärten, Schulen, freien Trägern
 - Hilfen bei Anträgen, Arbeitssuche
 - Psychosoziale Betreuung, Begleitung und Hilfestellung

- **Asylzentrum**
 - Beratung und Begleitung
 - Qualifizierungsmaßnahmen
 - Asylcafé
 - Bildungsarbeit
 - Frauenkurse
 - Sprechstunden vor Ort

- **Freundeskreise in der Martins- und Stiftskirchengemeinde**
 - Beratung und Begleitung
 - Lösung von Einzelfallproblemen im Einvernehmen mit den städtischen Mitarbeitern
 - Hilfen bei Arbeitssuche

- **Mädchentreff**
 - Begleitung der Mädchen

- Hausaufgabenhilfe
- Mädchencafé

➤ **Ev. Migrationsdienst**

- Beratung und Unterstützung von ausreisepflichtigen und rückkehrinteressierten Flüchtlingen.

Zwischen der Fachabteilung Soziale Angebote und den in der Flüchtlingsarbeit freien Trägern besteht eine ganz enge Kooperation und intensiver Austausch.

5. Handlungsbedarf

5.1 Kommunale Aufgabenwahrnehmung

Nachdem die Unterbringungspflicht der Stadt seit dem Jahr 1989 auch weiterhin im Wege der Anschlussunterbringung gegeben ist, hat sich die Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen mit In-Kraft-Treten des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 01.11.1993 geändert. Hiernach obliegt die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes den unteren Aufnahmebehörden, also den Stadt- und Landkreisen als untere Verwaltungsbehörden. Die Zuständigkeitsregelung des Landes sieht keine Delegation der Aufgaben auf kreisangehörigen Städte oder Gemeinden, wie bei der Sozialhilfe, vor. Nachdem die Stadt Tübingen aber schon vorher die Gewährung der Hilfen an die Asylbewerber und deren Sozialbetreuung im Rahmen des Delegationsvertrages Sozialhilfe wahrgenommen hat und über die notwendigen personellen und sächlichen Ausstattungen verfügte, erschien es nicht sinnvoll, die Unterbringung von der Hilfestellung und Betreuung zu trennen. Beides sollte daher auch nach In-Kraft-Treten des Asylbewerberleistungsgesetzes einheitlich bei der Stadt belassen werden. Mit dem Landkreis wurde daher eine Vereinbarung abgeschlossen, nach der sie berechtigt ist, sämtliche Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes im Rahmen einer Ausführungshilfe für das Stadtgebiet Tübingen zu übernehmen.

5.2 Dezentralisierung

Die Unterbringung der Flüchtlinge sollte weiter dezentralisiert werden. Die Verwaltung schlägt vor, sanierungsbedürftige Unterkünfte aufzugeben und durch Individualwohnraum zu ersetzen. Dies trifft aktuell auf die Unterkunft Derendinger Straße zu. Sie ist dringend sanierungsbedürftig. Die Verwaltung arbeitet derzeit an Plänen zur Aufgabe dieser Unterkunft.

Das Gebäude Waldhäuser Straße 142 soll für die Unterbringung von Flüchtlingen ebenfalls aufgegeben werden, die dort untergebrachten sechs männlichen Flüchtlinge werden in Kürze in die Sindelfinger Straße umgesetzt. Auch die Unterkunft Europastraße ist mit ihren 20 Bewohnern sehr konfliktträchtig und sollte daher zugunsten kleinerer Einheiten baldmöglichst aufgelöst werden.

5.3 Verbesserung der Bildungssituation

Wie oben dargestellt, liegt der Schulerfolg der Flüchtlingskinder weit unter dem Durchschnitt. Wichtig wäre für die Schüler in beiden Schulformen eine intensive schulische Begleitung mit Nachhilfe. Kaum ein Schüler der Förderschule erreicht heute einen Schulabschluss. Die Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sind entsprechend gering. Die Verwaltung wird zusammen mit der Schulverwaltung ein Maßnahmenpaket erarbeiten und dem Sozialausschuss vorstellen.

- 5.4 **Verbesserung der Aufenthaltssituation: Hilfe bei der Antragstellung**
Die Stadt Tübingen unterstützt die Flüchtlinge innerhalb der Sozialberatung bei der Antragstellung auf Bleiberecht, bei der Arbeitssuche, bei der Bewerbung um Arbeit und bei Verhandlungen mit Arbeitgebern. Die Verwaltung ist zuversichtlich, dass durch die neue Rechtslage und diese Hilfestellungen noch etliche Flüchtlinge einen gesicherten Aufenthaltsstatus erreichen werden. Wie oben ausgeführt, werden trotzdem einige Personengruppen die Voraussetzungen auf ein Bleiberecht nicht erfüllen.

3. **Finanzielle Auswirkungen**

Für die zwei Stellen, die mit der Unterbringung, Hilfestellung und Betreuung von Flüchtlingen befasst sind, entstehen der Stadt Personalkosten in Höhe von ca. 110.000 €. 55.000 € werden der Stadt vom Landkreis für die Hilfestellung erstattet. Die der Stadt entstehenden Kosten aus den Mietverhältnissen werden ebenfalls vom Landkreis erstattet, was eine vollständige Refinanzierung der Mietkosten bedeutet. Die Unterbringung und Betreuung ist eine städtische Aufgabe und wird vom Landkreis nicht refinanziert.

4. **Anlagen**

Flüchtlingsunterkünfte – Nationalitäten - Aufenthaltsstatus

Flüchtlingsunterkünfte – Nationalitäten – Aufenthaltsstatus

Nationalität	Personen	Duldungen	Aufenthaltserl.	Asylverf.	Niederlassungserl.	Deutsch	EU	Altfall bei Duldung/Asyl
Kosovo Ashkali	58	46	12	-	-	-	-	44
Kosovo Roma	51	47	4	-	-	-	-	47
Libanon	19	4	15	-	-	-	-	4
Afghanistan	18	10	5	1	2	-	-	9
Bosnien Roma	16	9	7	-	-	-	-	9
Irak	15	14	1	-	-	-	-	-
Indien	7	6	1	-	-	-	-	-
Pakistan	6	6	-	-	-	-	-	-
Armenien	5	-	5	-	-	-	-	-
Kosovo Albaner aus Serbien	5	5	-	-	-	-	-	5
Libanon ungeklärt	5	1	4	-	-	-	-	1
Vietnam	5	5	-	-	-	-	-	5
China	4	4	-	-	-	-	-	-
Kosovo Albaner	4	-	4	-	-	-	-	-
Serbien Roma	4	3	1	-	-	-	-	3
Türkei	4	4	-	-	-	-	-	-
Algerien	3	3	-	-	-	-	-	-
Kroatien/Kosovo Roma	3	3	-	-	-	-	-	3
Iran	2	2	-	-	-	-	-	-
Deutsch	1	-	-	-	-	1	-	-
Eritrea	1	1	-	-	-	-	-	-
Kamerun	1	1	-	-	-	-	-	-
Kosovo/EU	1	-	-	-	-	-	1	-
Kroatien Roma	1	1	-	-	-	-	-	1
Somalia	1	1	-	-	-	-	-	1
Gesamt	240	176	59	1	2	1	1	132